

**Bebauungsplan Nr.**

**III/H 1.2**

**Textliche Festsetzung**

T E X T

zum Bebauungsplan Nr. III/H 1/2 für das Gebiet die Lutter -  
Vogteistraße - Altenhagener Straße - Salzufler Straße -  
Hassebrock - Alter Postweg "Ortsmitte Heepen -  
- Stadtbezirk Heepen -

## A

- Grenzen und Inhalt -

Gemäß § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes vom 18. 08.  
1976 - BGB1. I S. 2256 - wird der Bebauungsplan Nr. III/H 1/2  
für das Gebiet die Lutter - Vogteistraße - Altenhagener Straße -  
Salzufler Straße - Hassebrock - Alter Postweg "Ortsmitte Heepen"  
aufgestellt.

Der Bebauungsplan umfasst ein Teilgebiet der Stadt, dessen  
Grenzen wie folgt beschrieben werden:

Ausgangspunkt: Die Nordostecke des Flurstückes 200 (Altenhagener Straße 6), die Nordwest- u. Südwestseite des Flurstückes 1312, die Südwestseite der Flurstücke 1290, 215/6, 939, 961, 1103, 1102, 1101, 967, 969, 970, 971, 972, 973, 976, geradlinig über die Amtmann-Bullrich-Straße, die Nordecke des Flurstückes 1010, die Südwest- u. Nordwestseite des Flurstückes 1010, die Südwestseiten der Flurstücke 866, 393, geradlinig über die Salzufler Straße, die Nordecke des Flurstückes 170, die Nordwestseite des Flurstückes 170, die Südwestseite des Flurstückes 170 bis zur Nordecke des Flurstückes 160, die Südwestseite der Flurstücke 160 u. 161, geradlinig über die Hille-gosser Straße; die Ostecke des Flurstückes 235, die Nordwestseite der Theodor-Heuss-Straße, diagonal über die Potsdamer Straße die Ostecke des Flurstückes 1345, die Ostseite der Flurstücke 1345, 1344, 1343, die Südost-Süd-Südwestseite des "Alten Postweges" in westliche Richtung, die Nordecke des Flurstückes 282, die Nordwestseite der Flurstücke 282, 419, 420, 280, 538, 787 und 276, die Nordwestseite des Flurstückes 276, geradlinig zur Südostecke des Flurstückes 263, diagonal über die Heeper Straße, die Nordecke des Flurstückes die Nordwestseite des Lutterbaches bis zur Vogteistraße, geradlinig über die Vogteistraße, die Ostseite der Vogteistraße zwischen Lutterbach und der Südostecke des Flurstückes 977, die Südseite der Flurstücke 977, 190, 820 u. 1251, die Ostseiten der Flurstücke 1252, 824 u. 825 bis zur Südostecke des vorgenannten Flurstückes, die Nordseite der Altenhagener Straße bis zur Südwestecke des Flurstückes 626 diagonal über die Altenhagener Straße zum Ausgangspunkt zurück.

Für die genauen Grenzen des Bebauungsplangebietes ist die Grenzeintragung im Bebauungsplan und der vorstehend beschriebene Grenzverlauf -zum Zeitpunkt der Planaufstellung verbindlich.

Der Bebauungsplan besteht aus

dem Nutzungsplan,  
dem Gestaltungsplan,  
diesem Text und der Begründung,  
dem Flurstücks- und Eigentümerverzeichnis.

Der Bebauungsplan setzt gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 BGBl. I, S. 2256 u. § 4 der I. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 21. November 1970 in Verbindung mit § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Bau O NW) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es erforderlich ist, durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text fest:

1. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung;
2. die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen;
3. die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten auf den Baugrundstücken;
4. die Flächen für den Gemeinbedarf;
5. die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie evtl. Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen;
6. die Versorgungsflächen;
7. die öffentlichen Grünflächen, Spiel- und Schulsportplätze und Friedhof;
8. die Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen;
9. die Wasserflächen;
10. die Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Stellplätze und Garagen);
11. die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen wie Lärmschutzwälle

12. das Anpflanzen von Bäumen;
13. die Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen;
14. die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern.

Soweit im Nutzungs- und Gestaltungsplan sowie im Text für die zul. Nutzung der Grundstücke keine besonderen Festsetzungen getroffen sind, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 15. September 1977 BGBl. I, S. 1763, die Bauordnung für das Land NRW (Bau O NW) in der jeweils gültigen Fassung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen. Verstöße gegen die gem. § 103 Bau O NW im Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen werden gem. § 101 (1) Bau O NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.

B.

- Ergänzende Einzelbestimmungen zum Inhalt -

Zu A 1

1. Auch ausnahmsweise sind im "Reinen Wohngebiet" Läden, nichtstörende Handwerksbetriebe sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 3 Abs. 3 Bau N VO nicht zulässig.
2. Auch ausnahmsweise sind im "Allgemeinen Wohngebiet" Anlagen für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe und Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 3, 4, 6 Bau N VO nicht zulässig.  
Auf § 1 Abs. 6 Ziff. 1 Bau N VO wird hingewiesen.

3. Im ausgewiesenen Kerngebiet beidseitig der Salz-  
ufler Straße sind im Erdgeschoss bis zur Tiefe von mind.  
10.00 m nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speise-  
wirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und  
Vergnügungsstätten zulässig. (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.  
m. § 1 Abs. 6 Ziff. 1 BauNVO).  
In diesem Erdgeschoßbereich sind die Fassaden als Schau-  
fensterfronten zu gestalten; geschlossene, nicht unter-  
brochene Wände sind nur bis zu einer Länge von 4,00 m  
zulässig (siehe Ausnahmen).
- 4.) In den Kerngebieten östlich der Hillegosser Straße  
und nördlich der Straße Hassebrock sind Wohnungen  
gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 7 BauN VO ab 1. Obergeschoss  
zulässig.
5. Die Errichtung von Nebenanlagen im Sinne des § 14  
Abs. 1 Satz 1 BauNVO (wie Gartenlauben, Gewächshäuser)  
sind bis zu einer Größe von 10 m<sup>2</sup> auf den nicht überbau-  
baren Grundstücksflächen zulässig; dasselbe gilt für Ein-  
richtungen und Anlagen für die Kleintierhaltung.  
Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsied-  
lungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen  
sind jedoch nicht zulässig.
6. Die in § 10 Abs. 2 BauN VO geforderte Anlage von  
Spielplätzen ist in der Mindestvorgartenfläche nicht  
zugelassen.

Zu A 2 - die Bauweise, die überbaubaren und die nicht  
überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stel-  
lung der baulichen Anlagen -

1. Die eingetragenen neuen Baukörper sind verbind-  
lich für die Dachform, Dachneigung und First-  
richtung.
2. Soweit vorhandene Gebäude auf nicht überbauba-  
ren Grundstücksflächen stehen, ist eine Nutzungs-  
änderung der Gebäude nur zulässig, wenn sie der  
Nutzung entspricht, die für die Neubebauung des  
Grundstückes festgelegt ist. Bauliche Veränderun-  
gen sind an und in den Gebäuden nur zulässig, wenn  
sie der Erhaltung der Bausubstanz dienen. Das-  
selbe gilt für ausgewiesene abzubrechende Gebäu-  
de auf öffentlichen Verkehrsflächen, solange der  
Abbruch nicht gefordert wird. Nutzungsänderungen  
sind bei den abzubrechenden Gebäuden unzulässig.

3. Die durch Baugrenzen ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen in den "Reinen Wohngebieten" und in den "Allgemeinen Wohngebieten" dürfen nur bis zu einer Tiefe von 14,00 m bebaut werden.  
Wurde eine tiefere überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen ausgewiesen, so ist eine Überschreitung der vorgenannten Bebauungstiefe durch eingeschossige Gebäudeteile bis zu den im Nutzungsplan festgelegten Baugrenzen zulässig, soweit Bestimmungen der Abstandsflächenverordnung und der Bauordnung nicht entgegenstehen.
4. Bei einer Erweiterung vorhandener baulicher Anlagen, die ganz oder teilweise auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen stehen, ist die vorhandene Gebäudetiefe auf die zulässige Bebauungstiefe von 14,00 m anzurechnen. Die Erweiterung muß innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen erfolgen.

Zu A 3 und A 10 - die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten auf den Baugrundstücken und die Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen -

1. Soweit Stellplätze oder Garagen ausgewiesen sind, müssen sie auf den dafür vorgesehenen Grundstücksflächen errichtet werden. Eine andere Nutzung oder Bauung dieser Flächen ist nicht zulässig.
2. Soweit im Bebauungsplan für Baugrundstücke keine Stellplätze oder Garagen vorgesehen sind, so sind diese entsprechend den Bestimmungen des § 12 der Baunutzungsverordnung und des § 64 Bau O NW sowie den Bestimmungen der Garagenverordnung zu schaffen.
3. Zur Sicherung eines reibungslosen Verkehrsablaufes auf den öffentlichen Verkehrsflächen ist jegliche Absperrung

von Stellplätzen, die unmittelbar am Fahrbahnrand angelegt werden, unzulässig.

Zu A 5 - die Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie ggf. Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen -

1. Die Grenzlinien der vorhandenen öffentlichen Straßen und Wege (Fluchtlinie), die im Bebauungsplan nicht mehr vorgesehen sind, werden aufgehoben. Die Einziehung dieser öffentlichen Straßen und Wege erfolgt durch besondere Verfahren.
2. Soweit in den einzuziehenden öffentlichen Straßen und Wegen Versorgungsleitungen vorhanden sind und diese Leitungen nicht verlegt werden, müssen die betreffenden Flächen vor Rückübertragung oder bei einem Verkauf zugunsten der Versorgungsunternehmen mit Leitungsrechten belastet werden.
3. Die im Gestaltungsplan eingetragenen Maße für die Aufteilung der öffentlichen Verkehrsflächen in ihre einzelnen Bestandteile wie Fahrbahnen, Schrammborde, Geh- und Radwege, Park- und Pflanzstreifen usw. haben nur nachrichtliche Bedeutung. Sie werden erst in den Ausbauplänen verbindlich festgesetzt, die auch für die endgültige Höhenlage der Erschließungsmaßnahmen verbindlich sind.
4. Die nordöstlich der Salzufler Straße ausgewiesene öffentliche Parkplatzanlage (Parkplatz) ist für den Einkaufsbereich bestimmt. Dieser Parkplatz ist auch für die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen der Grundstückseigentümer im Einkaufsbereich vorgesehen,



soweit die Schaffung der erforderlichen Stellplätze und Garagen auf eigenem Grundstück nicht möglich ist. Auf § 64 Abs. 7 BauONW wird hingewiesen. (Der vorgenannte Absatz gilt als Hinweise)

5. Sollte infolge einer entsprechenden Entwicklung des Ortskernbereiches die Salzufler Straße zu einer Fußgängerstraße umgewidmet und ausgebaut werden, ist die Zulässigkeit des Befahrens des Fußgängerbereiches mit Anliefer- und Versorgungsfahrzeugen durch Verkehrsregelnde Maßnahmen sicherzustellen.

Zu A 12

Das Anpflanzen von Bäumen auf den dafür im Bebauungsplan festgesetzten Grundstücksflächen ist vor der Gebrauchsabnahme der jeweiligen baulichen Anlagen vorzunehmen. Die Bäume sind danach zu erhalten. (siehe C - Ausnahmen - lfd. Nr. 10)

Zu A 13 - die Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen -

- a) Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ist auf allen Baugrundstücken mit Ausnahme der Grundstücke, für die im Erdgeschoß eine Wohnungsnutzung nicht zugelassen wurde, ein mindestens 3,0 m tiefer Grundstücksstreifen als Grünfläche anzulegen (Vorgartenfläche), soweit nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehen. Die befestigte Vorgartenfläche muß deutlich erkennbar von der öffentlichen Verkehrsfläche abgegrenzt werden.
- b) Durch die Bepflanzung der Vorgärten darf die für den öffentlichen Verkehr erforderliche Übersicht nicht beeinträchtigt werden.

- c) In den Vorgärten dürfen bauliche Anlagen weder oberirdisch, noch unterirdisch aufgestellt, errichtet oder eingebaut werden. Diese Flächen dürfen ferner weder zu gewerblichen Zwecken oder Werbezwecken, zum Aufstellen oder Lagern von Gegenständen aller Art, noch zu Schaustellungen und zum Abstellen von Kraftfahrzeugen benutzt werden (s. - C - Ausnahmen lfd. Nr. 7)
- d) Anzupflanzende und zu erhaltende Bäume dürfen in ihrem Wurzelbereich nicht durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bauwerke einschließlich ihrer Gründung beeinträchtigt werden.

Zu A 14 - die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen - sowie über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmalen-

1. Alle Baugrundstücke sind gegen die öffentlichen Verkehrsanlagen durch Rasenkantensteine abzugrenzen.

Als Grundstückseinfriedigungen sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen an der Grenzlinie der öffentlichen Straßen und den seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen der Grenzlinie, der Straße und den vorderen Baugrenzen lebende Hecken, ggf. mit Spanndraht oder Spriegelzäunen bis zu einer Höhe von 0,60 m zulässig.

Für die Grundstücke entlang der Salzufler Straße ist eine Einfriedigung jeglicher Art nicht zulässig.

Soweit im Bebauungsplan keine besonderen Festsetzungen getroffen wurden, sind Einfriedigungen anderer Art nur auf oder hinter den straßenseitigen Baugrenzen - auch auf den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen - zulässig.

Diese Einfriedigungen dürfen die Höhe von 1,80 m nicht überschreiten. Zulässig sind: Hecken aller Art, Holzlatten- oder Plankenzäune, Maschen- oder Spanndraht, oder Mauern. Bei unterschiedlichen Geländehöhen ist die zulässige Höhe der Einfriedigung von dem tiefer gelegenen Grundstück an zu messen.

2. Zur Vermeidung von Störungen des Straßen- und Ortsbildes und um einwandfreie Höhenübergänge der Grundstücke untereinander zu erhalten, ist die Veränderung der natürlichen Erdgleiche durch Aufschüttung oder Abgrabung auf Grundstücken nur zulässig, soweit sie für die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und die hierbei entstehenden Geländeniveaununterschiede zwischen den einzelnen Grundstücken sowie zu den Verkehrs- und Grünflächen durch Böschungen bis 30° ausgeglichen werden können.
3. Behelfsbauten, das sind bauliche Anlagen aus Holzwerk, Baustoffplatten, Kunststoffhüllen, Blechtafeln, Pappbekleidungen, Jute, Papierstoffen u. ä. dürfen auf allen Grundstücken nicht errichtet werden. Dazu rechnen insbesondere auch Verkaufswagen und -buden, auch wenn sie täglich aufgestellt und abgeräumt werden.
4. Drempeiwände über 0,60 m sind unzulässig. Die Drempeihöhe wird an der Vorderkante der Außenwand des Gebäudes zwischen der Oberkante der letzten Rohdecke und der Oberkante der Sparren. Dachaufbauten sind bei Gebäuden mit einer Dachneigung unter 40° nicht zulässig.

5. Sockel sind bei Einfamilien- und Doppelhäusern nur bis zu einer Höhe von 0,60 m und bei Mehrfamilienhäusern nur bis zu einer Höhe von 0,90 m zulässig. Der Sockel wird bergseitig gemessen von der gewachsenen (natürlichen) Erdoberfläche bis zur Oberkante der Kellerdecke bzw. des Erdgeschoßfußbodens.
  6. Bei den bebauten Grundstücken, für die Dachform und Dachneigungen im Gestaltungsplan nicht festgelegt wurden, sind Satteldächer mit 32 - 35 ° Dachneigung zulässig.
  7. Die Flachdächer sind mit allseitig horizontalem Wandabschluß ( umlaufende Trauflinie) auszubilden; vorspringende Dachplatten sind unzulässig.
  8. Die ev. Pfarrkirche in Heepen ist als Baudenkmal zu erhalten. Veränderungen an der vorhandenen Bausubstanz sind nur mit Zustimmung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe - Landeskonservator - zulässig.
- Dasselbe gilt für das Gebäude Salzufler Straße 13 (früher Amtshaus Heepen).

#### Ausnahmen

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes können gemäß § 31 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes außer den nach der Baunutzungsverordnung möglichen und durch diesen Text nicht ausgeschlossenen Ausnahmen noch folgende Ausnahmen zugelassen werden:

1. Eine Abweichung von der festgelegten Firstrichtung, Dachform und Dachneigung, wenn dies zur Anpassung an vorhandene Nachbargebäude zweckmäßig ist.
2. Eine andere Aufteilung des Nutzungsmaßes hinsichtlich der überbaubaren Teilflächen und der zulässigen Vollgeschosse in den ausgewiesenen "Allgemeinen Wohngebieten" und "Kerngebieten" beiderseits der Salzufler Strasse, der Hillegosser Strasse bis zur Kreuzung Alter Postweg/Hillegosser Str. sowie nördlich der Strasse Hassebrock, wenn dadurch die städtebauliche Gesamtsituation nicht verschlechtert wird.
3. Eine erweiterte Nutzung des unter A 1 3.) beschriebenen mindestens 10,00 m tiefen Erdgeschoßbereiches im festgesetzten Kerngebiet beidseitig der Salzufler Straße gemäß § 7 Abs. 2 Ziff. 1, 3 und 4 BauNVO, falls nachgewiesen wird, daß ein Bedarf für die Nutzung durch Einzelhandelsbetriebe, Schank- u. Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 BauNVO) nicht mehr gegeben ist und die strassenseitige Aussenfront der Gebäude im Erdgeschoß gestalterisch den Gebäuden angepasst wird, die entsprechend der Bestimmung nach § 7 Abs. 2 Ziff. 2 BauNVO genutzt werden.
4. Höhere Drempelwände als 0,60 m bei ein- und zweigeschossigen Gebäuden;
  - a) oberhalb der Erd- und Obergeschosdecke bei zurückspringenden Bauteilen bis zu höchstens 2/3 der Gebäudelänge, jedoch nur bei Gebäuden mit einer Tiefe bis zu 14,00 m;
  - b) bei einhüftigen Gebäuden auf der Gebäudeseite mit tiefer liegender Traufe. Ungleiche Dachneigungen sind unzulässig.

5. Die Überschreitung der zulässigen Sockelhöhe, wenn dies durch unterschiedliche Geländehöhen auf dem Grundstück erforderlich ist, wobei das festgelegte Maß an der höher gelegenen Geländeoberfläche nicht überschritten werden darf.
6. Abweichungen von der festgelegten Lage, Höhe und den zulässigen Materialien der Einfriedigungen zur Anpassung an die Einfriedigung der Nachbargrundstücke.
7. Die Befestigung der als Grünflächen zu erhaltenden Vorgartenflächen vor Läden- und Ausstellungsgebäuden. Die befestigte Vorgartenfläche muß deutlich erkennbar von der öffentlichen Verkehrsfläche abgegrenzt sein.
8. Die Anlage von Stellplätzen in Vorgärten durch Spurplatten, wenn die notwendigen Einstellplätze an einer anderen Stelle der Baugrundstücke nicht untergebracht werden können und ein Vorgarten in der Tiefe von mindestens 5,00 m angelegt wird.
9. Eine andere Anordnung der im Gestaltungsplan festgesetzten anzupflanzenden Bäume, wenn damit das Grundkonzept der Bepflanzung nicht in Frage gestellt wird oder eine entsprechende Bepflanzung an anderer Stelle erfolgt.
10. Das Anpflanzen von Bäumen auf den dafür im Bebauungsplan festgelegten Grundstücksflächen nach der Gebrauchsabnahme der baulichen Anlagen, wenn dies jahreszeitlich und witterungsbedingt erforderlich ist. Eine entsprechende Sicherung der später zu erfolgenden Anpflanzungen ist zu erbringen.

Aufhebung von Bebauungsplänen

Durch diesen Bebauungsplan wird aufgehoben:

Der Bebauungsplan Nr. H 1/2 in der Fassung vom  
19. 10. 1972 der ehemaligen Gemeinde Keepen.

Ant:

Planungsamt

Bielefeld, den 30. 11. 1978

Diese(r) Bebauungsplan(änderung) ist gemäß § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes vom 18. 08. 1976 - BGBI. I S. 2256 - am 21. DEZ. 1978 vom Rat der Stadt als E n t w u r f beschlossen worden.

Bielefeld, den 29. DEZ. 1978

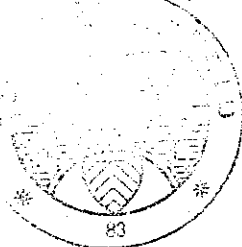
Schwick Hühmann  
Oberbürgermeister Ratsmitglied

Schick  
Schriftführer

Dieser Plan hat als Entwurf einschließlich des Textes und der Begründung gem. § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 18. 08. 1976 - BGBI. I S. 2256 - in der Zeit vom 15. Jan. 1979 bis 16. Feb. 1979 öffentlich ausgelegen.

Die Offenlegung wurde am 6. Jan. 1979 ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld, den 8. Jan. 1979



STADT BIELEFELD  
Der Oberstadtdirektor  
- Planungsamt -  
I.A.

Schick

Die in diesem Plan eingetragene Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2 Abs. 1 und 6 des Bundesbaugesetzes vom 18. 08. 1976 - BGBI. I S. 2256 - am                      vom Rat der Stadt als E n t w u r f beschlossen worden.

Bielefeld, den                     

                                           
Oberbürgermeister Ratsmitglied

                      
Schriftführer

Dieser Plan hat einschließlich des Textes und der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 18. 08. 1976 - BGBI. I S. 2256 - in der Zeit vom                      bis                      erneut öffentlich ausgelegen.

Die erneute Offenlegung wurde am                      ortsüblich bekanntgemacht.

Bielefeld, den                     

STADT BIELEFELD  
Der Oberstadtdirektor  
- Planungsamt -  
I.A.

Die in diesem Plan eingetragene Änderung hat der Rat der Stadt am 22. Nov. 1980 beschlossen.

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 06.07.1979 - BGBI. I S. 949 - und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 - GV NW 1979, S. 594 - vom Rat der Stadt am 22. Nov. 1980 als S a t z u n g beschlossen worden.

Bielefeld, den 3. Dez. 1980

Schwick Hühmann  
Oberbürgermeister Ratsmitglied

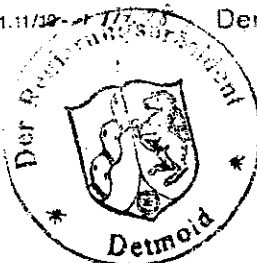
Schick  
Schriftführer

Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidenten:

Dieser Plan/Text ist gemäß § 54(1)/§ 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Detmold, den 19. 2. 81

Az. 35.21.11/12-177/80 Der Regierungspräsident



Schick